

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat am 14.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik II“ für das Gebiet in der Gemarkung Ruhner Berge Flur 4: Teilflächen der Flurstücke 19 bis 25, 27 bis 29, 43 und 46 bis 52 der Gemarkung Polnitz (der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte dargestellt), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern jeweils als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lütz tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, den Umweltbericht mit den als Anlagen beigefügten Fachgutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange dazu ab diesem Tag beim Amt Eldenburg Lütz, Am Markt 22, 19386 Lütz während der Öffnungszeiten und außerhalb nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

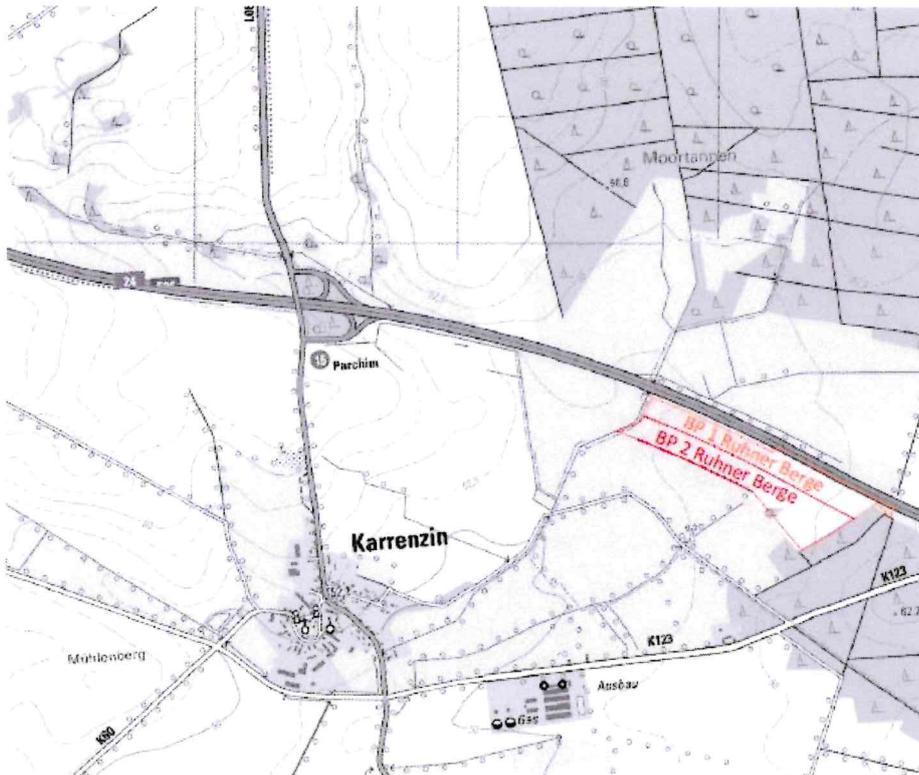
Ruhner Berge, den 12.05.2023


Hans-Jürgen Buchholz
Bürgermeister



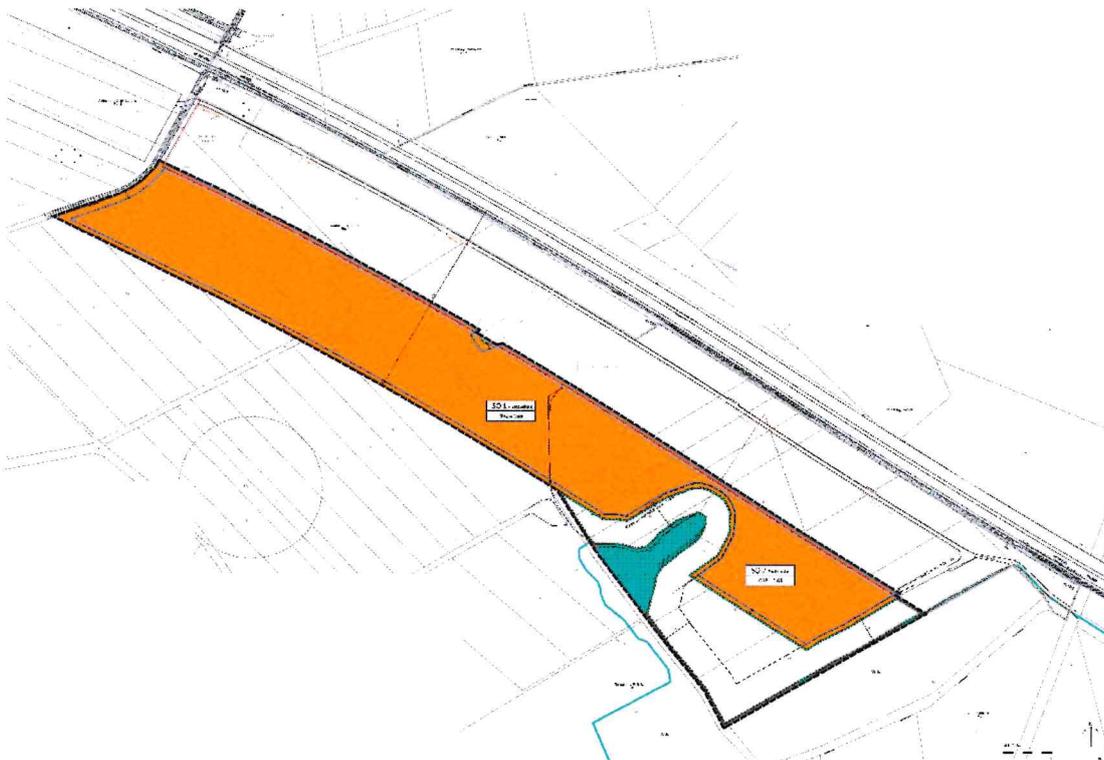
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ der Gemeinde Ruhner Berge

Übersichtsplan



Quelle: ELBBERG Stadt Landschaft

Plangebiet



Quelle: ELBBERG Stadt Landschaft